

privatrechtlicher Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über G.-F.-B. rügen, wie denn auch das ganze Übereinkommen nur privatrechtlichen Inhalt hat und selber überall den Rechtsweg vor den Zivilgerichten vorsteht, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts, bezw. Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses, nicht eingetreten.

32. Urteil vom 23. Mai 1901

in Sachen von Greyerz gegen Riz-Borel.

Verwirkung des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung der Pressfreiheit gegen ein Civilurteil durch vorbehaltlose Zahlung der Urteilssumme nebst Kosten.

A. Durch (erst- und letztinstanzliches) Urteil des Gerichtspräsidenten II des Amtsbezirks Bern vom 2. November 1900 ist der Rekurrent Dr. D. von Greyerz zu einer Entschädigungssumme von 100 Fr. an den Rekursgegner Riz-Borel in Bern sowie zu den Prozeßkosten verurteilt worden, da er schuldig befunden wurde, durch einen Feuilletonartikel „Aus dem Lande der Abberiten,“ erschienen im „Bund“ Nr. 232, 233 und 234 des Jahres 1900, den Rekursgegner in seinen persönlichen Verhältnissen im Sinne des Art. 55 D.-R. ernstlich verletzt zu haben. Der Rekurrent soll in der Sitzung des Gerichtspräsidenten sofort geäußert haben, er werde möglicherweise gegen das Urteil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Pressfreiheit ergreifen. Am 7. November 1900 zahlte der Anwalt des Rekurrenten an den Anwalt des Rekursgegners den Betrag von 150 Fr., der sich zusammensetzt aus der Entschädigung von 100 Fr. und den Kosten von 50 Fr., zu denen der Rekurrent im genannten Urteile verurteilt war. Die Zahlung erfolgte, gemäß dem Wortlaute der Quittung, vorbehaltlos.

B. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1900 hat der Rekurrent den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingereicht, der den Antrag enthält, das angefochtene Urteil sei als verfassungswidrig, weil das verfassungsmäßig garantierte Recht der Pressfreiheit (Art. 55 B.-B. und Art. 77 bern. R.-B.) verletzend, aufzuheben. Mit Bezug auf den möglicher Weise vom Rekursgegner zu erwartenden Einwand der Verwirkung des Rekurses führt die Rekurschrift aus: Dieser Einwand werde damit begründet werden wollen, daß der Rekurrent durch Zahlung der dem Rekursgegner zugesprochenen Geldsumme und der Prozeßkosten das Urteil anerkannt habe und sonach mit seinem Rekurse überhaupt nicht mehr gehört werden könne. Eine derartige Argumentation wäre jedoch verfehlt, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens könnte von einer Anerkennung des Urteils höchstens im Falle freiwilliger Zahlung gesprochen werden. Dieser Fall liege nun aber nicht vor. Allerdings sei die Betreibung noch nicht angehoben gewesen; allein sie hätte jeden Augenblick angehoben werden können; der Rekurrent sei daher in der Zwangslage gewesen, zu zahlen, oder sich betreiben zu lassen. Wenn man einwenden wollte, der Rekurrent hätte vor Ablauf der (durch § 387 bern. G.-P.-D. auf 14 Tage bestimmten) Frist zur Zwangsexekution des inappellablen Urteils den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergreifen und hiebei den Erlaß einer provisorischen Verfügung gemäß Art. 185 Org.-Ges. beantragen können, so sei hiegegen zu erwidern, erstens, daß eine derartige Zumutung eine empfindliche Verletzung der 60-tägigen Rekursfrist bedeuten würde, und sodann, daß ihm die Einreichung des Rekurses vor Ablauf jener 14-tägigen Frist tatsächlich ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Sonach sei die Zahlung keine freiwillige gewesen. Es sei denn auch nicht einzusehen, weshalb der in seinen verfassungsmäßigen Rechten verkürzte Bürger in derartigen Fällen zuerst die Betreibung über sich ergehen lassen müßte, um auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte Schutz zu suchen; so würde gewissermaßen die Betreibung zu einer notwendigen Voraussetzung des Rekurses erhoben.

Zweitens sei zu sagen: In den Fällen des Art. 55 D.-R. erschöpfe sich der Inhalt des Urteils nicht mit der Auferlegung einer Geldsumme, sondern das Urteil entscheide mittelbar auch über einen Genugthuungsanspruch, der oft wichtiger sei, als der Geldanspruch, weshalb ja auch auf das Quantum der Geldsumme meistens kein Gewicht gelegt werde. Aus der freiwilligen Zahlung der Geldsumme könnte daher in einem solchen Falle höchstens auf eine Anerkennung des Urteils in Bezug auf jene, nicht aber in Bezug auf den übrigen Inhalt des Urteils geschlossen werden.

Die Rekurschrift bemerkt weiter, der Rekurrent würde die bezahlten Beträge unter keinen Umständen zurücknehmen; den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils stelle er nur, damit die durch dasselbe verletzte Freiheit des Gedankenausdrucks wieder hergestellt werde und zwar zu jedermanns Kenntnis.

C. In ihren Rekursantworten — die auf Abweisung des Rekurses schließen — bemerkten sowohl der Rekursgegner Nitz-Borel als auch der Gerichtspräsident II des Amtsbezirks Bern, daß sie den formellen Einwand der Verwirkung des Rekurses nicht erheben.

D. In der Replik macht der Rekurrent über diese Frage noch folgendes geltend: Wie der Rekursgegner Nitz-Borel in seiner Antwort bemerke, habe der Anwalt des Rekurrenten bereits in der Urteilsaudienz einen staatsrechtlichen Rekurs als möglich in Aussicht gestellt. Dieses Vorhaben sei somit dem Rekursgegner und der Amtsstelle, gegen die recurriert werde, bekannt gewesen. Schon aus diesem Grunde könnte von einer vorbehaltslosen Zahlung und einer dadurch kundgegebenen Anerkennung der Rechts- und Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Urteils nicht die Rede sein; denn mit keinem Wort habe der Rekurrent je zu erkennen gegeben, daß er auf die Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet hätte. Allein selbst angenommen, es läge eine vorbehaltslose freiwillige Zahlung vor, so könnte auch in dieser keineswegs eine Anerkennung des Urteils im angegebenen Sinne liegen. Wenn der Rekurrent durch die Zahlung etwas anerkannt habe, so könne es nur die Thatsache der Verurteilung sein, deren nachtheilige Folgen er durch die Zahlung von sich habe abhalten wollen, nicht aber die Rechtsgültigkeit des Urteils selbst. Würfte aber auch eine

Anerkennung dieser Art in der geleisteten Zahlung erblickt werden, so wäre weiter zu sagen, daß sie wenigstens nicht den Verlust des Rekursrechtes bedeuten könnte. Denn in diesem Falle hätte der Rekurrent bloß einer Rechtsauffassung Ausdruck gegeben; und daß in Bezug auf eine solche eine Anerkennung unwirksam sei, zumal wo es sich um verfassungsmäßige Rechte handle, brauche nicht nachgewiesen zu werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs richtet sich gegen ein civilgerichtliches Urteil, das gestützt auf Art. 55 D.-R. erlassen worden ist. Gegenstand dieses Urteils war ein Genugthuungsanspruch des (Klägers und) heutigen Rekursgegners gegen den (Beklagten und) heutigen Rekurrenten; dieser Genugthuungsanspruch fand seinen vermögensrechtlichen Ausdruck in einem Gelbbetrage, der sogenannten Genugthuungssumme. Mit der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Summe erschöpfte sich der Inhalt des Urteils; dem Anspruch des Rekursgegners war völlig genügt, und gegenüber dem Rekurrenten war festgestellt, daß er in rechtswidriger Weise den Rekursgegner in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt habe, also genugthuungspflichtig sei. Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Anerkennung eines derartigen Urteils durch den genugthuungspflichtig erklärten Beklagten möglich ist. Eine derartige Anerkennung muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen namentlich auch in der vorbehaltslosen und freiwilligen Zahlung der Urteilssumme durch den Verurteilten erblickt werden. Es fragt sich daher in erster Linie, ob die hier einige Tage nach Ausfällung des Urteils erfolgte Zahlung vorbehaltslos und freiwillig geschehen sei. Das erstere ist ohne weiteres zu bejahen; denn der Wortlaut der Quittung deutet auf keinen Vorbehalt hin, und der Umstand, daß der Vertreter des Rekurrenten in der Urteilsaudienz von der Möglichkeit eines staatsrechtlichen Rekurses gesprochen haben soll (was nicht absolut feststeht), konnte natürlich die Thatsache der vorbehaltslosen Zahlung nicht beeinflussen. Aber auch eine freiwillige Zahlung liegt vor. Die Umstände, die der Rekurrent für die Unfreiwilligkeit der Zahlung anführt, vermögen eine solche nicht darzuthun. Anerkanntermaßen war Betreibung noch nicht eingeleitet. Es ist aber auch klar, daß der Rekurrent die Betreibung durch

Zahlung unter Vorbehalt hätte hindern können; er stand keineswegs unter der von ihm geschilderten Zwangslage: zu zahlen — nämlich vorbehaltlos zu zahlen — oder sich betreiben zu lassen; vielmehr waren für ihn noch zwei Mittel, die Betreibung zu hindern, vorhanden: das schon erwähnte der Zahlung unter Vorbehalt, und das weitere des Rekurses an das Bundesgericht, verbunden mit dem Gesuche um Erlaß einer provisorischen, die Vollstreckung hemmenden Verfügung. Wenn er gegenüber der letztern Möglichkeit geltend macht, er müsse die volle Frist von 60 Tagen ausnutzen können, so ist dem wieder entgegenzuhalten, daß die Möglichkeit ja gegeben war, sobald der Rekurrent die Summe unter Vorbehalt zahlte. Ein Verzicht ist umsoeher anzunehmen, als der Rekurrent selber noch in der Rekurschrift erklärt, er nehme das Geld unter keinen Umständen zurück.

2. So muß denn in der That von einer Anerkennung des Urteils durch den Rekurrenten gesprochen werden, und es kann sich nur noch fragen, ob diese Anerkennung auch einen Verzicht auf das außerordentliche Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses bedeutet und überhaupt bedeuten kann. Nun ist im allgemeinen gewiß zu erklären, daß der Bürger (Private) auf die Geltendmachung der ihm verfassungsmäßig zugesicherten Rechte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses verzichten kann, daß also ein Verzicht auf den staatsrechtlichen Rekurs wie auf ein anderes Rechtsmittel möglich ist; das folgt schon daraus, daß der Rekurs an eine Frist geknüpft ist, nach deren Ablauf er verwirkt ist. Ist aber der staatsrechtliche Rekurs im allgemeinen verwirkbar durch Verzicht, so muß das auch vom staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Pressefreiheit gelten. Der Rekurrent macht nun freilich geltend, er wolle ganz allgemein durch den staatsrechtlichen Rekurs das Rechtsgut der Pressefreiheit wahren. Allein durch den dem Einzelnen gegebenen staatsrechtlichen Rekurs können nur Rechtsverletzungen, die dieser Einzelne durch allgemein verbindliche oder durch ihn persönlich treffende Verfügungen oder Erlasse erlitten hat, gerügt werden (Art. 178 Ziff. 2 Org.-Ges.), nicht dagegen kann dadurch die Aufhebung eines Urteils, weil es mit der Rechtsordnung im Widerspruch steht, von jedem Beliebigen herbeigeführt werden; auch hat der staatsrechtliche Rekurs nicht

die Aufgabe einer Wiederherstellung der Rechtsordnung etwa ähnlich wie die französische Kassationsbeschwerde « dans l'intérêt de la loi » (Code d'instr. Art. 409 und 442), die auf die rechtliche Lage der Parteien nicht zurückwirkt. Zur Erhebung des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte legitimiert ist vielmehr, wie bemerkt, nur der Betroffene, und dieser muß ein persönliches rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils haben. Hat er aber einmal diesen Entscheid anerkannt, so kann von einer Anfechtbarkeit desselben durch den staatsrechtlichen Rekurs nicht mehr die Rede sein; denn das Bundesgericht hat dann nicht mehr über eine konkrete Rechtsfrage, über einen gegenwärtigen Rechtsstreit, sondern nur noch über die abstrakte Frage, ob der Entscheid mit einem Verfassungsgrundsatz im Widerspruch stehe, zu urteilen. Derartige abstrakte Rechtsfragen ohne Rücksicht auf einen noch aktuellen Rechtsstreit zu entscheiden, hat aber das Bundesgericht immer abgelehnt. Der Rekurs muß danach als verwirkt erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

33. Urteil vom 12. Juni 1901 in Sachen Jneichen.

Verfahren bei Eheverkündung. Zuständigkeit des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Art. 178 Z. 1 O.-G.

A. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich (III. Abteilung) vom 31. August 1900, in Rechtskraft erwachsen am 10. Oktober gl. Jz., ist die Ehe der heutigen Rekurrentin Frau Paula Bühler geb. Jneichen auf Grund des Art. 47 eidg. Ehegesetz gänzlich geschieden worden. Die Rekurrentin beabsichtigt nun, sich mit einem Hans Hemmann in Zürich III zu verheiraten. Sie richtete in dieser Absicht an das Civilstandsamt Zürich III das Gesuch, die Verkündung der Ehe sei vor Ablauf der Wartefrist des Art. 28 Abs. 2 Eheges. vorzunehmen, damit die Trauung am